

# RS Vwgh 2012/10/24 2011/17/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2012

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §20;

BAO §6 Abs1;

BAO §93 Abs3 lita;

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 6 heute
2. BAO § 6 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

### Rechtssatz

Bei der Inanspruchnahme eines von mehreren Gesamtschuldern ist (wie hier bei dem festgestellten Miteigentum an der Liegenschaft) die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Inanspruchnahme nur eines von ihnen entsprechend zu begründen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 2007, Zl. 2002/17/0355). Bei der Inanspruchnahme eines von mehreren Gesamtschuldern ist (wie hier bei dem festgestellten Miteigentum an der Liegenschaft) die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Inanspruchnahme nur eines von ihnen entsprechend zu begründen vergleiche das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 2007, Zl. 2002/17/0355).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011170245.X02

### Im RIS seit

23.11.2012

### Zuletzt aktualisiert am

12.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)